

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 24. —

(No. 61.) Convention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königl. Preuss. Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen. Vom 14ten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, Uns folgendermaßen vereinbart haben:

1. Alle Vagabunden, welche sich in den Königl. Preussischen Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder andern Theils beider Kontrahenten gebürtig sind, werden an die nächsten Grenzbehörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, weiter zu vagabundiren. Diejenigen Vagabunden, welche aus einem Lande gebürtig sind, wohin der direkte Weg, von dem Orte der Arretirung aus, durch das Land des einen der beiden kontrahirenden Theile geht, sollen bis zu deren Grenze transportirt und der dortigen ersten Grenzbehörde überliefert werden, damit sie von dort aus weiter in ihr Vaterland eskortirt werden können. Wenn aber die Route nicht direkte durch das Land des einen oder des andern der beiden Kontrahenten führt, so dürfen die Vagabunden nicht auf das Territorium des andern Theils gebracht werden.

2. Kein Vagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theil, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in Ihren Landen die gemessensten Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß solche Vagabunden auf das Territorium des andern gebracht werden.

Jahrgang 1811.

Stg g

3. Die